

Antrag des Obergerichtes vom 4. Oktober 2011

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Bewilligung von Personalstellen  
für die Zivil- und Strafrechtspflege  
für die Jahre 2013 – 2018**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. d und h der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

§ 1

<sup>1</sup> Dem Obergericht werden für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2013 – 2018 insgesamt 92.0 Personalstellen bewilligt.

<sup>2</sup> Nicht eingeschlossen sind:

- a) die vom Volk gewählten Richterinnen und Richter;
- b) die Personen, welche gemäss § 2 Abs. 2 des Personalgesetzes durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt werden (Lernende, Aushilfspersonal, Hilfskräfte).

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, ..... 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> In-Kraft-Treten am .....